

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 31

Stuttgart, 14. 11. 77

E 21 410 B

Inhalt: Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz)

Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Württembergisches Pfarrergesetz)
vom 3. Juni 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

(1) Alle Glieder der Kirche sind durch die Taufe berufen, der Welt das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Zur geordneten öffentlichen Verkündigung des Evangeliums beruft die Kirche Pfarrer und Pfarrerinnen in ihren Dienst.

(2) Dieses Gesetz regelt die Dienstverhältnisse der in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten seine Bestimmungen sowohl für Pfarrer als auch für Pfarrerinnen.

(3) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis eigener Art. In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

§ 2

Arten des Dienstverhältnisses

(1) Die Pfarrer stehen entweder im ständigen oder im unständigen Dienst der Landeskirche.

(2) Ständiger Pfarrer ist, wer durch Ernennung auf eine Pfarrstelle in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen worden ist.

(3) Unständiger Pfarrer ist, wer durch Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Widerruf und wer durch Eintritt in den unständigen Dienst im Pfarramt in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen worden ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst dient dem Abschluß der Berufsausbildung des Pfarrers. Der unständige Pfarrer nimmt die verschiedenen Ausbildungsangebote und die ihm übertragenen Dienstaufträge wahr.

(5) Der pfarramtliche Hilfsdienst ist ein Vorbereitungsdienst besonderer Art, durch den Männer und Frauen, deren Gewinnung für das Pfarramt erwünscht ist, ausnahmsweise auch ohne die vorgesehene erste Dienstprüfung dem Pfarrdienst der Landeskirche zugeführt werden können. Die in diesen Dienst berufenen Pfarrverweser (§ 25 Abs. 1) nehmen die ihnen übertragenen Dienstaufträge und die verschiedenen Ausbildungsangebote wahr.

(6) Im unständigen Dienst im Pfarramt nimmt der Vikar oder Pfarrverweser (§ 25 Abs. 1) nach Abschluß seiner Ausbildung in der Regel selbständige Dienstaufträge im Pfarramt wahr.

Zweiter Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses

Erster Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 3

Allgemeines

(1) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst der Landeskirche erfüllt, wer

1. erwarten läßt, daß er den pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und seine Bereitschaft dazu wie folgt schriftlich erklärt:

„Ich bin bereit, den Gemeinden unserer Landeskirche im Auftrag unseres Herrn Jesus Christus als Pfarrer zu dienen und so mitzuhelfen, daß das Heil in Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift in Übereinstim-

mung mit dem Zeugnis der Reformation der ganzen Welt verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird. Ich will diesen meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren (§ 2 Abs. 4 Einführungsordnung).“

2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird,
 3. ein Mindestalter von 21 Jahren erreicht hat.
- (2) Außerdem soll der Bewerber frei sein von Krankheiten und Gebrechen, die die Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern.

§ 4

Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 4) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung, die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden oder auf andere Weise nachgewiesen hat, daß er die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung besitzt.

§ 5

Unständiger Dienst im Pfarramt

(1) In den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. sich im Vorbereitungsdienst als für den Pfarrdienst geeignet erwiesen hat,
3. die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung, die zweite kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden oder auf andere Weise nachgewiesen hat, daß er eine entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung besitzt und
4. ordiniert ist (§ 8).

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulässig, wenn die Eignung zum Pfarrdienst auf andere Weise festgelegt werden kann.

§ 6

Ständiger Pfarrdienst

(1) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt und
 2. sich zwei Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.
- (2) Vom Erfordernis Absatz 1 Nr. 2 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 7

Pfarramtlicher Hilfsdienst

(1) In den pfarramtlichen Hilfsdienst (§ 2 Abs. 5) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und
2. sich im Dienst der evangelischen Kirche, ihrer Diakonie oder Mission bewährt hat oder über eine Ausbildung verfügt, die ihn nach dem Ermessen des Oberkirchenrats als geeignet erscheinen läßt, im pfarramtlichen Hilfsdienst verwendet zu werden.

(2) Ein unständiger Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes kann in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, wenn er

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt,
2. sich im pfarramtlichen Hilfsdienst bewährt hat und
3. die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung bestanden hat,

(3) Ein unständiger Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes kann in den ständigen Pfarrdienst aufgenommen werden, wenn er

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt,
2. bei Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und
3. sich in der Regel zehn Jahre lang im pfarramtlichen Hilfsdienst oder im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.

Auf die Bewährungszeit nach Nr. 3 können entsprechende Dienstleistungen in der Gemeindegarbeit, der kirchlichen Jugendarbeit, in der Diakonie, der Mission oder bei sonstigen Einrichtungen und Gemeinschaften, die der evangelischen Kirche nahestehen, sowie in besonderen Fällen die Zeit der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise angerechnet werden.

*Zweiter Unterabschnitt**Ordination*

§ 8

Einführung in den Pfarrdienst

Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr wird öffentlich bestätigt, daß der Ordinierte

zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.

§ 9

Erlöschen der in der Ordination übertragenen Rechte

(1) Die in der Ordination erteilte Ermächtigung zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen erlischt, wenn

1. der Ordinierte aus dem Pfarrdienst der Landeskirche entlassen wird oder aus dem Pfarrdienst der Landeskirche ausscheidet und nicht in den Pfarrdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik übertritt;
2. gegen den Ordinierten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird;
3. sie dem Ordinierten nach § 121 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entzogen wird;
4. in einem Lehrzuchtverfahren festgestellt wird, daß der Ordinierte das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt (§ 2 Lehrzuchtordnung);
5. der Ordinierte schriftlich auf sie verzichtet;
6. der Ordinierte aus der evangelischen Kirche ausscheidet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Oberkirchenrat von Amts wegen zu prüfen, ob dem Betroffenen die in der Ordination übertragenen Rechte in widerruflicher Weise belassen werden können. Das ist der Fall, wenn zu erwarten ist, daß der Betroffene auch weiterhin pfarramtliche Dienste im Auftrag einer evangelischen Kirche wahrnehmen wird.

(3) Das Erlöschen ist festzustellen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dritter Unterabschnitt

Form der Begründung des Dienstverhältnisses, Beginn des Dienstverhältnisses, Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis

§ 10

Form der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines unständigen Pfarrers wird durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats begründet, die dem Pfarrer zuzustellen

ist. In der Verfügung muß zum Ausdruck kommen, in welche Art des Dienstverhältnisses (§ 2) der Pfarrer aufgenommen wird. Sie soll ferner den Zeitpunkt enthalten, an welchem das Dienstverhältnis beginnt.

(2) Das Dienstverhältnis eines ständigen Pfarrers wird durch Ernennung auf eine Pfarrstelle der Landeskirche begründet. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Pfarrer auszuhändigen ist. In der Ernennungsurkunde muß zum Ausdruck kommen, daß der Ernannte in den ständigen Pfarrdienst der Landeskirche berufen wird. Außerdem muß die Pfarrstelle, auf die er ernannt wird, eindeutig bezeichnet sein. Die Ernennungsurkunde soll ferner den Zeitpunkt enthalten, an welchem das ständige Dienstverhältnis beginnt.

§ 11

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Pfarrerdienstverhältnis beginnt mit dem in der schriftlichen Verfügung nach § 10 Abs. 1 oder der Ernennungsurkunde nach § 10 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt das Dienstverhältnis am Ersten des Monats, in dem die Verfügung nach § 10 Abs. 1 zugestellt oder die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird.

§ 12

Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn

1. der Berufene zur Zeit der Anstellung entmündigt war, oder
2. wenn die Berufung durch Täuschung, Zwang, Drohung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist.

(2) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet erscheinen lassen.

(3) Die Rücknahme nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden.

(4) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden.

(5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Gezahlte Dienstbezüge können belassen werden. Die Wirksamkeit der vor der Rücknahme der Berufung vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

*Erster Unterabschnitt**Allgemeine Dienstpflichten*

§ 13

Der Dienstauftrag des Pfarrers

(1) Der Pfarrer hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in seinem Teil dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Der Auftrag umfaßt insbesondere Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Taufe und Abendmahl, Amtshandlungen, seelsorgerliche und diakonische Dienste, Dienst an jungen Menschen in Schule, kirchlichem Unterricht und Jugendarbeit, Bibelarbeit und andere kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen, Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und weitere Leitungs-, sowie Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Der Pfarrer ist unabhängig von seinem besonderen Dienstauftrag der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihm können über seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihm deren Erfüllung nach seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung seines Dienstauftrags dies zuläßt.

§ 14

Freiheit und Bindung des Pfarrdienstes

(1) Freiheit und Bindung des Pfarrdienstes sind durch Schrift und Bekenntnis bestimmt.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, seinen Dienst nach den gesamtkirchlichen, landeskirchlichen und örtlichen Ordnungen zu tun. Er wird insbesondere Gottesdienst und Amtshandlungen anhand der hierfür geltenden Gottesdienstordnungen (Agenden) halten.

(3) In seinem ganzen Verhalten, insbesondere in seinem öffentlichen Auftreten, nimmt der Pfarrer Rücksicht auf seinen Auftrag.

§ 15

Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

(2) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihm sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren (Amtsverschwiegenheit). Diese Verpflichtung gilt nicht im dienstlichen Verkehr.

(3) Von der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses kann der Pfarrer nur von dem entbunden werden, der sich ihm anvertraut hat. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann er durch den Oberkirchenrat entbunden werden.

(4) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ergeben, auf sich zu nehmen. Die Kirche hat ihm und seiner Familie in einem solchen Falle Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 16

Gemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit Amtsbrüdern und anderen Mitarbeitern brüderlich zusammenzuarbeiten. Er soll bereit sein, Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen.

(2) Bei Ausscheiden aus einem bestimmten Dienst hat der Pfarrer alles zu vermeiden, was die Arbeit seines Nachfolgers erschweren könnte. Ebenso wird er nach Übernahme eines Dienstes auf Arbeit und Ansehen seines Vorgängers Rücksicht nehmen.

§ 17

Fortbildung

(1) Der Pfarrer soll sich um seine berufliche Fortbildung bemühen.

(2) Der Pfarrer hat an dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen: dies gilt insbesondere für den jährlichen Pfarrkonvent.

§ 18

Stellvertretung und Amtshilfe

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Vertretungsdienste im Rahmen örtlicher Regelungen und aufgrund besonderer dienstlicher Anordnung zu über-

nehmen. Er wird dabei, soweit möglich, den Dienst in der bisherigen Weise weiterführen. Eine Entschädigung kann gewährt werden.

(2) Der Pfarrer ist gegenüber landeskirchlichen und gesamtkirchlichen Stellen zur Amtshilfe verpflichtet. Er soll auch anderen kirchlichen Stellen Amtshilfe gewähren, soweit nicht besondere Interessen der Landeskirche entgegenstehen.

§ 19

Ehe und Familie

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Sein Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören. In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat auf Antrag von diesem Erfordernis befreien.

(2) Droht die Auflösung der Ehe (Ehescheidung, Eheaufhebung, Ehenichtigkeit), so hat der Pfarrer den Oberkirchenrat hierüber und über die Gründe alsbald zu unterrichten. Ergeht ein Urteil, so ist eine Ausfertigung vorzulegen. Der Oberkirchenrat prüft, ob und welche dienstrechtlichen Folgerungen aus der Auflösung der Ehe gezogen werden müssen.

(3) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der Wahrnehmung seines Dienstes wesentlich gehindert und ist die Übertragung eines eingeschränkten Dienstauftrages nach § 23 nicht möglich, so kann der Pfarrer unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Bestehen die Gründe, die zur Beurlaubung geführt haben, nach deren Beendigung fort und ist eine Verlängerung der Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 nicht mehr möglich, so ist der Pfarrer zu entlassen.

(4) Ein nach Absatz 3 entlassener Pfarrer erhält zur Abgeltung seiner Versorgungsansprüche auf Antrag eine Abfindung, wenn die Nachversicherung aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht zu einem Versicherungsanspruch oder dem Recht auf freiwillige Weiterversicherung führen würde. Das gleiche gilt für einen Pfarrer, der mit Rücksicht auf seine familiären Verpflichtungen seine Entlassung beantragt hat. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 20

Verhalten im öffentlichen Leben

(1) Der Pfarrer hat durch seinen Dienst wie auch als Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Er wird dabei bedenken, daß ihn sein Auftrag an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet.

(2) Der Pfarrer darf einer Körperschaft oder Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn er dadurch in Wider-

spruch zu seinem Auftrag tritt oder in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 21

Politisches Mandat

(1) Steht ein Pfarrer vor der Frage, ob er eine Kandidatur für eine auf allgemeinen Wahlen beruhende politische Körperschaft annehmen will, so teilt er dies dem Oberkirchenrat rechtzeitig mit, bevor er eine Zusage gibt.

(2) Nach Annahme der Kandidatur, die dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen ist, kann der Pfarrer ganz oder teilweise von seinem Dienstauftrag entbunden werden.

(3) Wird ein ständiger Pfarrer in den Landtag oder den Bundestag gewählt, so tritt er mit dem Tag der Annahme des Mandats in den Ruhestand. Bei Ablauf seines Mandats gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird ein unständiger Pfarrer in den Landtag oder den Bundestag gewählt, so ist er vom Tag der Annahme des Mandats an ohne Dienstbezüge beurlaubt.

§ 22

Nebentätigkeit

(1) Der Pfarrer darf eine Tätigkeit neben seinem Dienst (Nebentätigkeit, Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur ausüben, wenn sie mit diesem vereinbar ist.

(2) Zur Aufnahme einer Nebentätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich für

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Aufgaben in Einrichtungen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 3 ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Er kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn der Pfarrer durch sie in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(5) Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

§ 23

Eingeschränkter Dienstauftrag

(1) Ein ständiger Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in widerruflicher Weise auf eine bewegliche Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden. Bei Widerruf gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Dienstauftrag ist in der Regel so zu bemessen, daß die zeitliche Inanspruchnahme des Pfarrers mindestens halb so groß ist wie bei einem vollen Dienstauftrag. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Oberkirchenrat die Aufnahme einer sonstigen Erwerbstätigkeit alsbald mitzuteilen. Sie kann ihm untersagt werden, wenn er durch sie in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(3) Einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann im unständigen Dienst ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Annahme von Geschenken

(1) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und des Ansehens der Kirche darf der Pfarrer Geschenke, die für ihn und seine Familie bestimmt sind und die im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit stehen, nicht annehmen, wenn sie das örtlich herkömmliche Maß überschreiten oder wenn es sich um Geldgeschenke handelt.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Annahme von Geschenken der in Absatz 1 genannten Art genehmigen, wenn eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Pfarrers und des Ansehens der Kirche nicht zu befürchten ist.

§ 25

Dienstbezeichnung

(1) Unständige Pfarrer führen die Dienstbezeichnung „Vikar(in)“. Wenn sie eine Pfarrstelle oder eine Pfarrverweserei selbständig versehen, führen sie die Dienstbezeichnung „Pfarrverweser(in)“; das gleiche gilt für unständige Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes (§ 7) und Absolventen der Lehrgänge für den Pfarrdienst.

(2) Die Inhaber von Pfarrstellen führen die Dienstbezeichnung „Pfarrer(in)“. Ist mit der Pfarrstelle das Dekanatamt verbunden, so führt der Inhaber der Stelle die Dienstbezeichnung „Dekan(in)“.

(3) In Ausnahmefällen kann der Landesbischof die Dienstbezeichnung „Pfarrer(in)“ an Ordinierte auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle verleihen.

(4) In den Ruhestand oder in den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „im Wartestand“.

(5) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Dienstbezeichnung, wenn es ihm nicht ausdrücklich belassen wird. Im letzteren Fall ist die bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen.

§ 26

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt für besondere Anlässe, wenn es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist.

§ 27

Orden und Ehrenzeichen

Der Pfarrer bedarf zur Annahme von staatlichen Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Amtskleidung dürfen sie nicht getragen werden.

§ 28

Erkrankung

Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies unverzüglich der für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 29

Übergabe dienstlicher Unterlagen

Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle oder einem sonstigen Arbeitsbereich hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Schriftstücke und sonstigen Gegenstände unverzüglich dem Nachfolger oder dem bestellten Vertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Die Übergabe ist von der für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu überwachen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Stirbt ein Pfarrer, so hat sich sein Vertreter um die ordnungsgemäße Übergabe zu bemühen.

*Zweiter Unterabschnitt**Gemeindepfarrer*

§ 30

Dienstauftrag des Gemeindepfarrers

(1) Der Dienstauftrag eines Pfarrers, dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme des Pfarramts festgelegt.

(2) Der Gemeindepfarrer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat bei der gemeinsamen Leitung der Kirchengemeinde verpflichtet (§ 16 KGO). Seiner besonderen Verantwortung obliegt die Leitung des Gottesdienstes der Gemeinde. Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen und örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) soll er Hinweisen und Anregungen des Kirchengemeinderats Rechnung tragen.

(3) Der Dienstauftrag des Gemeindepfarrers umfaßt die Verpflichtung, an öffentlichen Schulen oder Privatschulen Religionsunterricht zu halten. Bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung ist auf den übrigen Dienstauftrag des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Außerdem soll seine besondere Eignung, Erfahrung und Vorbildung berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann Befreiung erteilt werden.

(4) Zum Dienstauftrag des Gemeindepfarrers gehört ferner die Verpflichtung, soweit erforderlich, Aufgaben im Kirchenbezirk wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Aufgaben im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit von Pfarrämtern und Kirchengemeinden.

§ 31

Parochialrechte

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Seelsorgebezirks zu. Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken sowie Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden oder Seelsorgebezirke darf der Pfarrer, außer in Notfällen, nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornehmen.

(2) Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstauftrags selbständig und gleichberechtigt und sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk. Die Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 32

Kanzelrecht

(1) Der Gemeindepfarrer hat im Rahmen seines Dienstauftrags in den gottesdienstlichen Räumen seines Dienstbereichs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes.

(2) Der Pfarrer kann im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung die gottesdienstlichen Räume seines Dienstbereiches anderen ordinierten Pfarrern oder solchen nicht ordinierten Personen, von denen eine schrift- und bekenntnismäßige Verkündigung erwartet werden kann, zur öffentlichen Wortverkündigung überlassen. In der Regel ist der Kirchengemeinderat zu hören. Die regelmäßige Überlassung der gottesdienstlichen Räume, insbesondere der regelmäßige Kanzeltausch bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats. Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung bleibt unberührt.

(3) Der Landesbischof oder ein von ihm hierzu Beauftragter haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

(4) Die Prälaten und Dekane haben in allen gottesdienstlichen Räumen ihres Dienstbereiches das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

§ 33

Erreichbarkeit, Dienstwohnung

(1) Der Gemeindepfarrer ist verpflichtet, für seinen Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein. Dies gilt nicht, wenn er aus dienstlichen Gründen abwesend ist oder wenn ihm Dienstbefreiung oder Urlaub erteilt ist (§ 39). In diesen Fällen muß für Vertretung gesorgt sein.

(2) Der Gemeindepfarrer ist verpflichtet, in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei Beendigung des Dienstauftrags die Dienstwohnung alsbald freizumachen. Der Oberkirchenrat kann eine Räumungsfrist gewähren und eine angemessene Nutzungschädigung festsetzen.

*Dritter Unterabschnitt**Dekane und Pfarrer mit Sonderaufträgen*

§ 34

Dekane

(1) Der Dekan nimmt Aufgaben der Leitung und Organisation im Kirchenbezirk wahr.

(2) Soweit nicht der Prälat zuständig ist, ist der Dekan Visitor und Berater der Pfarrer im Dekanatsbezirk. Er übt die unmittelbare Dienstaufsicht aus (§ 45). Die Zuständigkeit des Schuldekans bleibt unberührt.

(3) Für den Dekan als Gemeindepfarrer gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 33.

§ 35

Pfarrer mit Sonderaufträgen

(1) Der Dienstauftrag eines Pfarrers, dessen Tätigkeit überwiegend einem besonderen Arbeitsbereich gilt, wird vom Oberkirchenrat nach Möglichkeit im Benehmen mit Vertretern dieses Arbeitsbereichs festgelegt.

(2) Pfarrer mit Sonderaufträgen können zur Erreichbarkeit und zum Beziehen einer Dienstwohnung verpflichtet werden. § 33 gilt entsprechend.

(3) Soweit es der Dienstauftrag zuläßt, können Pfarrer mit Sonderaufträgen zum Religionsunterricht verpflichtet und mit einem regelmäßigen Predigtamt in einer Gemeinde beauftragt werden. Für den Religionsunterricht gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

(4) Bei Pfarrern mit Sonderaufträgen kann die Amtszeit in einem bestimmten Arbeitsgebiet oder auf einer bestimmten Stelle im Einzelfall oder durch allgemeine Regelung begrenzt werden. Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Bestehende Regelungen bleiben unberührt. Kann einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.

*Vierter Unterabschnitt**Schutz und Fürsorge*

§ 36

Allgemeine Fürsorgepflicht

(1) Die Landeskirche sorgt im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie, auch für die Zeit nach Ein-

tritt des Pfarrers in den Ruhestand. Sie schützt den Pfarrer bei seiner dienstlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Pfarrer.

(2) Auf Pfarrerinnen sind die für Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 37

Wirtschaftliche Sicherung des Pfarrers und seiner Familie

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie. Der Lebensunterhalt wird in Form der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder der Versorgungsbezüge gewährt. Im Falle eines Dienstunfalls hat der Pfarrer außerdem Anspruch auf Unfallfürsorge. Das Nähere ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(2) Der Pfarrer und seine Familie erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. In besonderen Notfällen können Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(3) Der Pfarrer erhält bei Umzügen und Reisen im dienstlichen Interesse Umzugs- und Reisekostenvergütungen.

§ 38

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Pfarrer körperlich verletzt, so ist er verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch, der ihm infolge der Körperverletzung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist.

§ 39

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Daneben soll ihm für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.

(2) Dem Pfarrer kann auf seinen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwie-

gende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden.

§ 40

Personalakten

(1) Über jeden Pfarrer sind Personalakten zu führen. In die Personalakten gehören alle den Pfarrer betreffenden Vorgänge, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Pfarrerdienstverhältnis stehen. Visitationsakten sind keine Personalakten.

(2) Der Pfarrer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn nachteilig sein können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Aufgrund schriftlicher Vollmacht ist die Einsicht auch einem Pfarrer oder Kirchenbeamten, der der Landeskirche angehört, oder einem Rechtsanwalt zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist über den Inhalt der Personalakten auf schriftlichen Antrag Auskunft zu geben, soweit dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 41

Dienstzeugnis

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

§ 42

Pfarrervertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird für den Bereich der Landeskirche eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 43

Rechtsschutz

(1) Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis unmittelbar betreffenden Entscheidungen zu hören. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen,

die die Pfarrerschaft insgesamt oder einen aufgrund allgemeiner Merkmale bestimmten Teil der Pfarrerschaft betreffen.

(2) Dem Pfarrer steht gegen alle Maßnahmen dienstrechtlicher Art, durch die er in seinen Rechten verletzt sein kann, das Recht zur Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat oder, wenn sie sich gegen eine Maßnahme des Oberkirchenrats richtet, der Landeskirchenausschuß. Der Oberkirchenrat kann den Vollzug einer mit der Beschwerde angefochtenen Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

Vierter Abschnitt

Visitation, Dienstaufsicht und Lehraufsicht

§ 44

Visitation

Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 45

Dienstaufsicht

(1) Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch dienstliche Weisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über Gemeinde- und Bezirkspfarrer sowie über unständige Pfarrer, die im Dekanatsbezirk ein Pfarramt selbständig verwalten, liegt beim Dekanatsamt. Im übrigen wird die unmittelbare Dienstaufsicht über unständige Pfarrer vom zuständigen Pfarrer ausgeübt.

§ 46

Verletzung der Dienstpflichten

Ein Pfarrer verletzt seine Dienstpflichten, wenn er schuldhaft gegen die Ordnung der Landeskirche verstößt. Verfahren und Rechtsfolgen bei Verletzung der Dienstpflichten regelt ein Kirchengesetz.

§ 47

Schadensersatz wegen Dienstpflichtverletzung

(1) Der Pfarrer hat der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den aus einer Dienstpflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer ihr den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die kirchliche Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Dienstpflichtverletzung an. Die Ansprüche können in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 48

Ersatzvornahme

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte auf Kosten des Pfarrers vornehmen lassen.

§ 49

Verletzung der Lehrverpflichtung

Ein Pfarrer verletzt seine Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort oder Schrift das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt (§ 2 Lehrzuchtordnung). Verfahren und Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt ein Kirchengesetz.

Fünfter Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

*Erster Unterabschnitt**Beurlaubung*

§ 50

Allgemeines

(1) Ein Pfarrer kann, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung vom Dienst beurlaubt werden.

(2) Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens fünf Jahre. Sie kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Dauer von höchstens acht Jahren verlängert werden.

(3) Die Beurlaubung kann auf Antrag des Beurlaubten widerrufen werden. Sie kann auch ohne seinen Antrag und ohne seine Zustimmung widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(4) Während der Dauer der Beurlaubung ist der Pfarrer von der Pflicht zur Wahrnehmung seines Dienstes befreit. Die Beurlaubung ist in der Regel mit dem Verlust der Pfarrstelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden. Die Versorgungsanwartschaft bleibt bestehen. Im übrigen ruhen die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte des Pfarrers, soweit in der Beurlaubungsverfügung nichts anderes bestimmt ist.

§ 51

Form und Inhalt der Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Beurlaubung enthalten und ferner darüber Auskunft geben, ob die Beurlaubung ausnahmsweise nicht mit dem Verlust der Stelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden ist und ob und welche Ansprüche des Pfarrers aus dem Dienstverhältnis auch während der Beurlaubung bestehen.

(2) Die Beurlaubung beginnt mit dem in der Beurlaubungsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt die Beurlaubung am Ersten des der Zustellung der Beurlaubungsverfügung folgenden Monats.

§ 52

Freistellung

(1) Beantragt eine selbständige diakonische, missionarische oder sonstige kirchliche Einrichtung oder Stelle die Freistellung eines ständigen Pfarrers für den Dienst in ihrem Bereich, so kann dieser mit seiner Zustimmung auch über die Höchstdauer des § 50 Abs. 2 hinaus oder ohne Befristung beurlaubt werden. Mit der Freistellung ist der Verlust der Pfarrstelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden.

(2) Als ständiger Pfarrer im Sinne des Absatz 1 gilt auch ein Pfarrer, der ohne Ernennung auf eine Pfarrstelle zum Zweck der alsbaldigen Freistellung in den ständigen Dienst der Landeskirche übernommen wird. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für ständige Pfarrer entsprechend.

(3) Für Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer Kirchengemeinschaft oder einer Kirchengemeinde außerhalb Deutschlands entsandt werden, sowie für Militärpfarrer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Für Pfarrer, die als Religionslehrer oder Gefängnisseelsorger in den staatlichen Dienst treten, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Ihr Versorgungsanspruch ruht, soweit sie aus dem staatlichen Dienstverhältnis Dienst-einkommen oder Versorgung erhalten.

§ 53

Beendigung der Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung endet

1. durch Ablauf der Beurlaubungsfrist (§ 50 Abs. 2),
2. durch Widerruf (§ 50 Abs. 3) oder
3. durch Beendigung eines Dienstes im Sinne des § 52 Abs. 1 mit Zustimmung des Oberkirchenrats.

(2) Kann einem ständigen Pfarrer, mit dessen Beurlaubung der Verlust der Pfarrstelle verbunden war, bei Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes (§ 59 Abs. 2). Der Pfarrer ist verpflichtet, Dienstaufträge im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche zu übernehmen. § 59 Abs. 3 gilt entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, sich auf Aufforderung um bestimmte Pfarrstellen zu bewerben.

(3) Kann einem unständigen Pfarrer bei Beendigung der Beurlaubung ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt Absatz 2 entsprechend. Erweist sich die Übertragung eines Dienstauftrags in angemessener Frist als nicht möglich, so ist er zu entlassen.

Zweiter Unterabschnitt
Stellenwechsel und Versetzung

§ 54

Stellenberatung

(1) Im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte berät der Oberkirchenrat die Pfarrer der Landeskirche bei der Frage, ob, wann und auf welche Stelle sie sich bewerben sollen.

(2) Ist es zur Wahrnehmung besonders wichtiger gemeindlicher oder übergemeindlicher Aufgaben erforderlich, so kann der Oberkirchenrat einen Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle auffordern.

(3) Liegt es im dringenden Interesse eines ständigen Pfarrers, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines sonstigen Arbeitsbereichs, in dem der Pfarrer tätig ist, so kann der Oberkirchenrat dem Pfarrer nahelegen, sich binnen einer angemessenen Frist um andere Stellen zu bewerben. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel des Pfarrers für ratsam hält. Bewirbt sich der Pfarrer innerhalb der gesetzten Frist nicht um eine andere Stelle oder führt seine Bewerbung nicht zum Stellenwechsel, so kann der Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle aufgefordert werden.

§ 55

Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer

Inhabern beweglicher Pfarrstellen und unständigen Pfarrern kann jederzeit ein anderer Dienstauftrag übertragen werden, auch wenn damit ein Ortswechsel verbunden ist. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

§ 56

Ernennung von Pfarrerrinnen auf bewegliche Pfarrstellen

Eine Pfarrerrin, die sich nicht um ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben oder den Dienst auf einer Pfarrstelle, auf die sie ernannt ist, nicht mehr ausüben will, soll auf ihren Antrag oder mit ihrem Einverständnis vom Oberkirchenrat nach Möglichkeit auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt werden.

Dritter Unterabschnitt

Wartestand

§ 57

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Mit seinem Einverständnis und mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

(2) Ohne sein Einverständnis kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. er einer Aufforderung zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle nach § 54 Abs. 3 in der ihm hierfür gesetzten Frist nicht nachkommt oder seine Bewerbung nicht zur Ernennung führt,
2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich zunächst nicht erwartet werden kann oder die Versetzung auf eine andere Stelle aus anderen Gründen nicht möglich erscheint,
3. ihm innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines politischen Mandats (§ 21 Abs. 3), nach Widerruf eines eingeschränkten Dienstauftrags (§ 23 Abs. 1), nach Ablauf seiner Amtszeit (§ 35 Abs. 4) oder nach Beendigung einer Beurlaubung (§ 53 Abs. 2) keine Pfarrstelle übertragen werden konnte oder
4. er ohne die nach § 19 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Befreiung eine nicht der evangelischen Kirche angehörige Person heiratet.

§ 58

Verfahren bei Versetzung in den Wartestand

(1) Vor der Versetzung in den Wartestand sind außer dem Pfarrer (§ 43 Abs. 1) der Visitor und das Besetzungsgremium zu hören. Auf Antrag des Pfarrers wird zu seiner Anhörung eine Person seines Vertrauens beigezogen.

(2) Die Versetzung in den Wartestand kann vom Besetzungsgremium beantragt werden. Bei Ablehnung des Antrags steht diesem das Recht zur Beschwerde beim Landeskirchenausschuß zu.

(3) Besteht Veranlassung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand nach § 57 Abs. 2 vorliegen, so kann der Pfarrer im dringenden dienstlichen Interesse bis zur Dauer von drei Monaten von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes enthalten.

(5) Der Wartestand beginnt an dem in der Wartestandsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Wartestand am ersten des der Zustellung der Wartestandsverfügung folgenden Monats.

§ 59

Rechte und Pflichten des Pfarrers im Wartestand

(1) Mit der Versetzung in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle. Er führt die Dienstbezeichnung „Pfarrer im Wartestand“.

(2) Der Pfarrer im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und für die folgenden drei Monate noch seine bisherigen Dienstbezüge einschließlich Dienstwohnung. Anschließend erhält er Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, höchstens jedoch in der Höhe derjenigen Dienstbezüge, die er im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand erhalten hat.

(3) Einem Pfarrer im Wartestand können widerrufliche Dienstaufträge im Pfarrdienst erteilt werden. Entspricht der Umfang eines solchen Dienstauftrags einem vollen pfarramtlichen Dienst, so erhält der Pfarrer für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstauftrags die Dienstbezüge, die der Berechnung des Wartegeldes zugrunde liegen.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt für einen nach § 58 Abs. 2 von seinem Dienstauftrag entbundenen Pfarrer entsprechend.

(5) Ein Pfarrer im Wartestand kann sich mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben. Auf Aufforderung ist er verpflichtet, sich um bestimmte Stellen zu bewerben.

§ 60

Beendigung des Wartestandes

(1) Der Wartestand endet

1. durch Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand oder
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Erweist sich nach fünfjährigem Wartestand die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle als nicht durchführbar, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 61 ff. bleiben unberührt.

Vierter Unterabschnitt

Ruhestand

§ 61

Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist ein ständiger Pfarrer auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Ohne seinen Antrag und ohne seine Zustimmung kann ein Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Er ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 62

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der
Dienstunfähigkeit

Eine ständige Pfarrerin kann auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 63

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Ein ständiger Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Ein unständiger Pfarrer im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich von einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Landeskirche.

§ 64

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus sonstigen Gründen

(1) Außer in den Fällen der §§ 21 Abs. 3 und 60 Abs. 2 kann ein ständiger Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er einem Dienstauftrag oder einer Aufforderung zur Bewerbung im Sinne der §§ 53 Abs. 2 und 59 Abs. 3 und 5 innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten nicht nachkommt,
2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich dauernd ausgeschlossen erscheint oder
3. er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, nach § 63 Abs. 3 innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommt.

(2) Die Vorschriften über die Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen im Disziplinarweg bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 65

Versorgungszusage

Einem ständigen Pfarrer im Sinne der §§ 61–64 steht ein unständiger Pfarrer gleich, dem vor Vollendung seines fünf und fünfzigsten Lebensjahres die Versorgung eines ständigen Pfarrers schriftlich zugesagt worden ist.

§ 66

Form und Wirksamwerden der Zuruhesetzung

(1) Die Versetzung in den Ruhestand ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten.

(2) Der Ruhestand beginnt an dem in der Zuruhesetzung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Ruhestand am Ersten des der Zustellung der Zuruhesetzung folgenden Monats.

§ 67

Rechte und Pflichten des Pfarrers im Ruhestand

(1) Mit der Versetzung in den Ruhestand ist der Pfarrer von der Dienstleistungspflicht befreit. Ein ständiger Pfarrer verliert seine Stelle.

(2) Im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand tritt an die Stelle des Anspruchs auf Dienstbezüge der Versorgungsanspruch. Das Nähere ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Einem aus Altersgründen in den Ruhestand versetzten Pfarrer (§ 61) können mit seiner Zustimmung widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden. Er hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(4) Einem aus anderen als Altersgründen in den Ruhestand versetzten dienstfähigen Pfarrer können widerrufliche Dienstaufträge im Pfarrdienst erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 68

Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses

Außer durch den Tod des Pfarrers endet das Dienstverhältnis

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst und
4. durch Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 69

Entlassung auf Antrag

(1) Ein Pfarrer kann, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur entlassen werden, wenn er dies beantragt. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Entlassungsantrag muß alsbald entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

§ 70

Entlassung aus dem unständigen Dienst

(1) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 4) oder im pfarramtlichen Hilfsdienst (§ 2 Abs. 5) kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn

1. er für ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat,

2. er die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist bestanden hat,
3. er eine Handlung begeht, die bei einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
4. sein Verhalten sonst zu einer so schweren Belastung für die Landeskirche führt, daß die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar erscheint.

(2) Ein Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann entlassen werden, wenn

1. er sich in seinem Dienst nicht bewährt oder sich sonst für den Pfarrdienst nicht geeignet erweist,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(3) Ein unständiger Pfarrer ist außer in den Fällen der §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 21 Abs. 4 Satz 2 und 53 Abs. 3 zu entlassen, wenn

1. er dienstunfähig ist und nicht nach § 63 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt wird oder
2. er die Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 erreicht, ohne daß ihm eine Versorgungszusage nach § 65 erteilt worden ist.

§ 71

Form und Wirksamwerden der Entlassung

(1) Die Entlassung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens enthalten.

(2) Die Entlassung wird mit dem in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam. Fehlt die Angabe eines Zeitpunkts, so wird sie mit dem Ersten des ihrem Zugang folgenden Monats wirksam.

§ 72

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Pfarrdienst aus, wenn

1. er aus der Kirche austritt, ausgeschlossen wird oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
2. in einem gegen ihn durchgeführten Lehrzuchtverfahren festgestellt worden ist, daß er das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundlagen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen oder Gedanken unterstellt,

3. er auf die in der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
4. er ein anderes Dienstverhältnis auf Dauer eingeht, ohne dafür beurlaubt zu sein oder
5. er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder im pfarramtlichen Hilfsdienst scheidet ferner aus dem Pfarrdienst aus, wenn er die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung bestanden hat und nicht innerhalb von drei Monaten in den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) oder in den ständigen Pfarrdienst übernommen worden ist.

(3) Das Ausscheiden aus dem Dienst ist in einem schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 73

Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts

Die Dienststrafen der Entfernung aus dem Dienst und der Aberkennung des Ruhegehalts regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

§ 74

Folgen der Beendigung des Dienstverhältnisses

Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erlöschen mit Beendigung des Dienstverhältnisses alle in ihm begründeten Pflichten, Rechte und Anwartschaften.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Ausführung des Gesetzes

(1) Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung. Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5, Abs. 1 Nr. 3, 30 Abs. 3, 35 Abs. 3 und 4 bedürfen der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Oberkirchenrat auch für alle aufgrund dieses Gesetzes zu treffenden Einzelentscheidungen zuständig.

§ 76

Änderung von Kirchengesetzen

(1) § 73 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamteten rechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamten) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamten-gesetz) vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) erhält folgenden Absatz 3:

„Die Bestimmungen des § 21 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) finden auf die Mitglieder des Oberkirchenrats entsprechende Anwendung.“

(2) Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 15. Mai 1971 (Pfarrbesoldungsgesetz Abl. Bd. 44 S. 399) i. d. F. vom 1. Juli 1975 (Abl. Bd. 46 S. 341) wird folgendermaßen geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag

Bei einem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag nach § 23 des Pfarrergesetzes vermindern sich die Dienstbezüge in dem Verhältnis, in welchem seine nach der allgemeinen Erfahrung zu erwartende zeitliche Inanspruchnahme zur Inanspruchnahme eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag steht.“

2. In § 11 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen und in Abs. 3 folgender Satz eingefügt:

„Zeiten des Ruhestandes und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können bis zu vier Jahren ganz und darüber hinaus zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.“

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 3 wird Satz 4.

3. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für Pfarrer ohne Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit (§ 35 Abs. 2 des Pfarrergesetzes) und für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag (§ 23 des Pfarrergesetzes).“

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kann eine im Blick auf Dienstauftrag und Familienverhältnisse geeignete Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden oder hat der Pfarrer keinen Anspruch auf Dienstwohnung, so besteht Anspruch auf Mietzinsentschädigung.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

„Unterhaltszuschuß und Gehalt

Während der ersten drei Monate ihres Dienstes erhalten unständige Pfarrer in der Regel Unterhaltszuschuß. Im übrigen erhalten unständige Pfarrer

Grundgehalt nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen und Familienzuschlag, mindestens aber den Unterhaltszuschuß nach Satz 1. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.“

6. § 17 wird gestrichen.

7. Abschnitt II der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971 erhält folgende Fassung:

„1. Der Unterhaltszuschuß nach § 16 entspricht dem Unterhaltszuschuß der Studienreferendare des Landes Baden-Württemberg.

2. Das Grundgehalt für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst und im pfarramtlichen Hilfsdienst beträgt fünfundachtzig vom Hundert des Grundgehalts nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter.

3. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 1.“

(3) § 2 der Ordnung über die Einführung in kirchliche Dienste (Einführungsordnung) vom 4. Juli 1970 (Abl. Bd. 44 S. 412) wird folgendermaßen geändert:

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „verkündigt“ die Worte eingefügt „und den Dienst der Liebe an jedermann getan“.

3. Absatz 6 wird gestrichen.

(4) § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 15. Mai 1971 (Abl. Bd. 44 S. 484) i. d. F. des Kirchlichen Gesetzes vom 7. Juli 1973 (Abl. Bd. 45 S. 499) wird gestrichen.

§ 77

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten insbesondere

1. das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Theologin (Theologinnenordnung) vom 15. November 1968 (Abl. Bd. 43 S. 269) i. d. F. der Bekanntmachung (Abl. Bd. 43 S. 330).

2. Das Kirchliche Gesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 10. 1975 (Abl. Bd. 46, S. 388),

3. die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt und in den Wartestand i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1956 (Abl. Bd. 37 S. 83),

4. das Kirchliche Gesetz über die Dienstverhältnisse bei Zugehörigkeit kirchlicher Amtsträger zu politischen Körperschaften vom 7. November 1956 (Abl. Bd. 37 S. 213 – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. 7. 1972; Abl. Bd. 45 S. 184),

5. das Kirchliche Gesetz betr. die Anstaltsgeistlichen (Anstaltsgeistlichen-gesetz von 1927) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1927 (Abl. Bd. 23 S. 107),

6. das Kirchliche Gesetz betreffend die Stellvertretung im Kirchendienst (Stellvertretungsgesetz) vom 11. September 1909 (Abl. Bd. 15 S. 173 i. d. F. des Kirchlichen Gesetzes vom 13. 11. 1962; Abl. Bd. 35 S. 204),

7. die Dienstanweisung für die Diener der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1912 i. d. F. des Neudrucks 1962.

Stuttgart, den 3. Juni 1977

D. Claß

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart